

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN M. 1:1000



B-Plan Nr. 2 (1/37)

MI II
0.4 0.9

WA II
0.3 0.5

HINWEIS
Die Darstellungen außerhalb des Plangebietes haben nur nachrichtliche Bedeutung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS §2 DER PLANZEICHENVERORDNUNG

1. Art der baulichen Nutzung

- WA allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- z.B. 0.5 Geschosflächenzahl
- z.B. 0.3 Grundflächenzahl
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baugrenzen

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser Baugrenze
- überbaubare Grundstücksflächen

4. Verkehrsflächen

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- verkehrsberuhigter Bereich
- öffentliche Parkplätze

7. Sonstige Planzeichen

- Sichtdreiecke (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265ff) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140) hat der Rat der Gemeinde Stadt Bassum diesen Bebauungsplan Nr. 2 (1/38) bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

gez. Zurmühlen (Siegel) gez. Hein stellv. Stadtdirektor

Auflage des Landkreises Diepholz als Genehmigungsbehörde vom 24.03.1987:

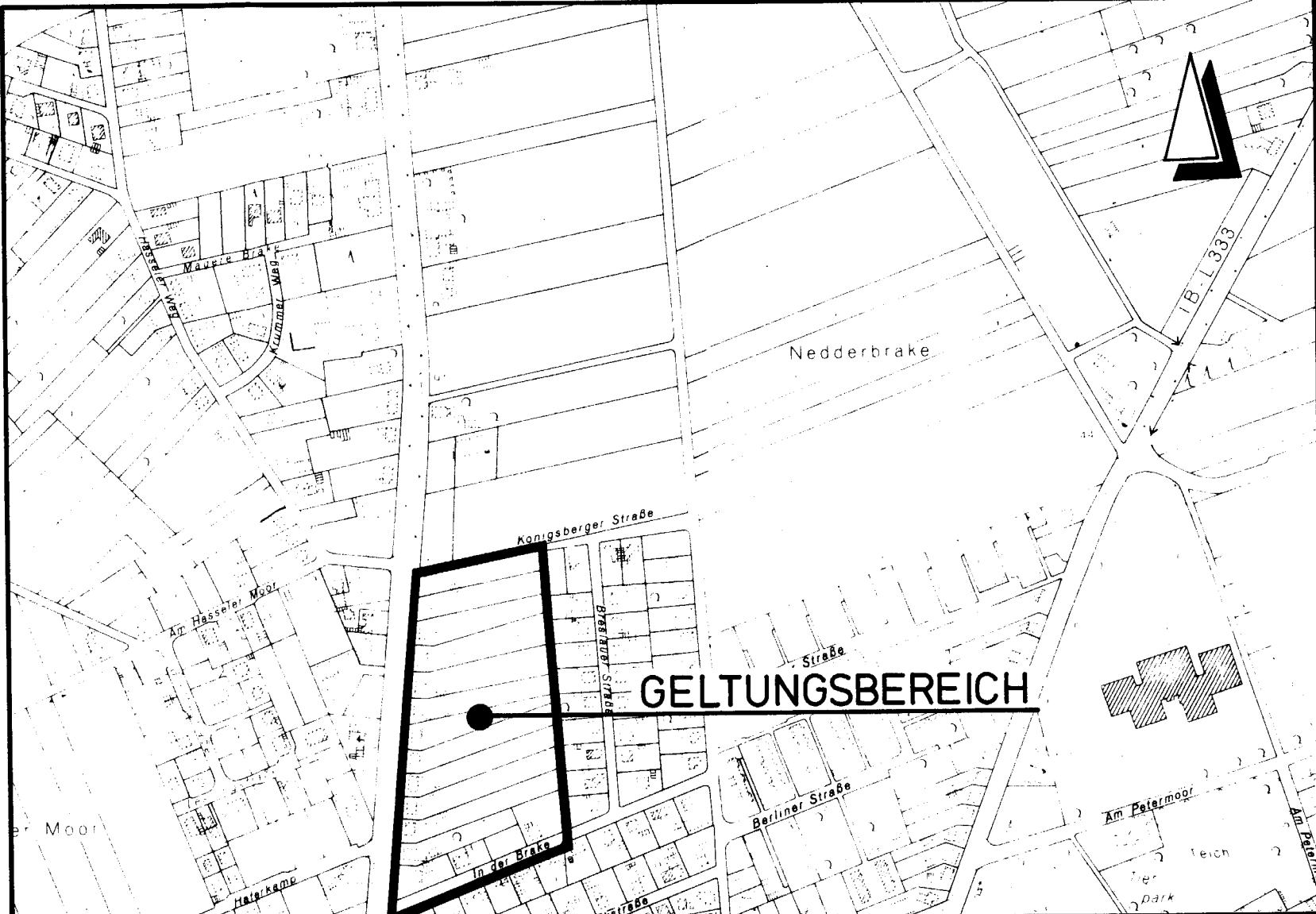
- 1.) Änderung der Präambel: x..... zuletzt geändert durch Artikel I des zweiten Gesetzes vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323)
- 2.) Auf dem Grundstück Bremer Straße 68 ist die Bezeichnung des Flurstückes 371/330 nachgetragen
- 3.) Der Hinweis: "Die Darstellungen außerhalb des Plangebietes haben nur nachrichtliche Bedeutung" ist gestrichen.

Bassum, den 13.05.1987

gez. Zurmühlen Bürgermeister gez. Hein stellv. Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Zwischen den strassenseitigen Baugrenzen und den Strassenbegrenzungslinien sind Einfriedigungen zulässig, aber andere bauliche Anlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zugelassen (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
- 2. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beiden Fahrbahnkanten verlaufenden Ebene versperrt.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.1986 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/38) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 08.08.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Bassum, den 20.01.1987 gez. Zurmühlen Bürgermeister gez. Hein stellv. Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk RfK 8580
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Stadt Bassum
erteilt durch das Katasteramt Syke

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.10.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Bassum, den 28.01.1987 gez. Meseck Öffentlicher Vermessungsingenieur

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Ingenieurbüro THALEN Dipl.-Ing. Pfeiffer

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.1986 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.08.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.08.1986 bis 22.09.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Bassum, den 20.01.1987 gez. Zurmühlen Bürgermeister gez. Hein stellv. Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Die Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 16.12.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bassum, den 20.01.1987 gez. Zurmühlen Bürgermeister gez. Hein stellv. Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Diepholz (Az. DH XVIII - 61 70) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom von der Genehmigung ausgenommen.

Diepholz, den 24.03.1987

Genehmigungsbehörde Landkreis Diepholz Der Oberkreisdirektor in Vertretung:

(Siegel) gez. Hillen

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 03.06.1987 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 03.06.1987 rechtsverbindlich geworden.

Bassum, den 05.06.1987 gez. Hein stellv. Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich

Ausfertigung

STADT BASSUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 (1/38)
"MITTELBRAKE II"